

Das BAZL und die Zivilluftfahrt im Jahr

2003

Januar

Das BAZL schreitet nicht ein gegen die vom Flughafen Zürich angekündigte Erhöhung der Passagiergebühren um 11,5 auf 36 Franken für Lokal- und um 4,5 auf 20 Franken für Transferpassagiere. Das Amt verlangt jedoch, dass der Flughafen die per Anfang April geplante Anhebung der Tarife verschiebt bis zur Inbetriebnahme des «Dock Midfield» im Herbst.

Februar

Es gibt keine Nachverhandlungen zwischen der Schweiz und Deutschland zum Luftverkehrs-Staatsvertrag. Die beiden Verkehrsminister Leuenberger und Stolpe finden an einem Sondierungsgespräch keine Annäherung ihrer Standpunkte.

März

Nachdem er in der Wintersession 2002 das Geschäft für zusätzliche Abklärungen an seine Kommission für Verkehr- und Fernmeldewesen zurückgewiesen hatte, lehnt der Ständerat den Staatsvertrag mit 30:13 Stimmen ab. Der Bundesrat muss damit Deutschland das Nichtzustandekommen des Vertrages notifizieren.

Die kanadische Flugunfalluntersuchungsbehörde veröffentlicht den Schlussbericht zum Absturz des Swissair-Fluges SR 111 vom September 1998 bei Halifax. Trotz akribischer Untersuchungen konnte die Ursache für das hinter dem Cockpit ausgebrochene Feuer nicht mit letzter Gewissheit ermittelt werden. Das BAZL hat rund 50 im Verlauf der Untersuchung und mit Bezug auf das Unglücksmodell, eine McDonnell Douglas MD-11, erlassene Sicherheitsempfehlungen übernommen, wodurch sie für Swissair beziehungsweise Swiss verbindlich wurden.

April

Deutschland reagiert auf das Nein der Schweiz zum Staatsvertrag: Das Verkehrsministerium

erlässt eine verschärfte Verordnung, die eine um zwei Stunden ausgedehnte Nachtruhe vorsieht. Neu dürfen zwischen 21 und 7 Uhr unter der Woche keine Anflüge auf Zürich mehr über süddeutsches Gebiet führen. Um einen Betriebsunterbruch während diesen zwei Stunden zu vermeiden, beantragt der Flughafen eine provisorische Änderung des Betriebsreglements, die das BAZL nach kurzer Konsultation der betroffenen Kantone genehmigt. Die Anflüge können von Osten her abgewickelt werden. Gleichzeitig kündigt Deutschland eine eingeschränkte Ausnahmeklausel auf Juli an.

Mai

Der Bundesrat ruft wegen den einschränkenden Massnahmen Deutschlands für den Flughafen Zürich die EU-Kommission an, da die neue Situation für die Schweiz wesentlich ungünstiger ist als der Staatsvertrag. Im Hinblick auf die Verschärfung der Ausnahmeregelung beantragt der Flughafen beim BAZL die Freigabe von Südanflügen, wiederum um zu bestimmten Zeiten nicht Betriebsunterbrüche zu riskieren.

Juni

Das BAZL heisst die Einführung der Südanflüge auf dem Flughafen Zürich gut, da Alternativen für einen Betrieb ohne Einschränkungen fehlen. Aus technischen Gründen werden die Südanflüge allerdings erst ab Oktober 2003 möglich sein. In Verhandlungen auf Ministerebene gelingt es, Deutschland von der Verschärfung der Ausnahmeregelung bereits per Mitte Juli abzubringen. Sie wird nun wirksam mit der Einführung der Südanflüge Ende Oktober. Die Schweiz verpflichtet sich im Gegenzug zu einem Terminplan, der bis Oktober 2004 die etappenweise Installation eines Instrumentenlandesystems (ILS) auf der Südpiste 34 vorsieht. Deutschland kündigt weiter an, die Warteräume Ekrit und Saffa, die teilweise über seinem Hoheitsgebiet liegen, per Februar 2005 aufzuheben.

Juli

Die USA verlangen als Folge der Terroranschläge vom 11. September 2001 von Fluggesellschaften freien und automatisierten Zugriff auf Passagierdaten. Zur Regelung eines möglichen Zugriffs auf Daten von Schweizer Fluggesellschaften finden erste Konsultationen zwischen den Schweizer und den US-Behörden statt. Die Schweizer Gesellschaften müssen weiterhin keine Daten liefern.

August

Eine Überprüfung des Anflugverfahrens auf den Flughafen Lugano hat ergeben, dass Anflüge ausserhalb der internationalen Normen erfolgen. Das BAZL präsentiert eine Reihe von Massnahmen, mit denen das Verfahren wieder mit den Vorgaben konform werden soll. Dies hat zur Folge, dass diverse Flugzeugtypen nicht mehr in Lugano landen können.

Nach Absprache mit dem UVEK stellt André Auer seinen Posten als BAZL-Direktor zur Verfügung. Interimistisch übernimmt Max Friedli, Direktor des Bundesamtes für Verkehr (BAV), die Leitung des BAZL.

September

Um konsensfähige Vorschläge für ein künftiges Betriebskonzept des Flughafens Zürich zu finden, initiiert das UVEK ein Mediationsverfahren. Darin einbezogen werden sollen Vertreter des Bundes, der Kantone, des Flughafens Zürich, von Swiss und Skyguide. Bis zum Abschluss der Mediation wird es kein definitives neues Betriebsreglement für den Flughafen geben.

Oktober

Das BAZL ordnet die Anpassungen des Anflugverfahrens für Lugano in zwei Etappen an. Die eine wird auf Anfang November 2003 wirksam und reduziert die Abweichungen von den internationalen Normen. Die zweite tritt zwei Jahre

später in Kraft und behebt die Differenzen zu den Normen vollständig. Dieses Vorgehen trägt der Sicherheit wie auch der wirtschaftlichen Bedeutung des Flughafens für das Tessin Rechnung.

Das BAZL gibt nach einer umfangreichen Sicherheitsüberprüfung die Südanflüge auf den Flughafen Zürich frei.

November

Das BAZL und das deutsche Verkehrsministerium präzisieren die Anwendung der Ausnahmeklausel aus der deutschen Verordnung für Anflüge auf Zürich. Dadurch lassen sich häufige Konzeptwechsel während den deutschen Sperrzeiten vermeiden.

Dezember

Das BFU veröffentlicht den Untersuchungsbericht des Absturzes einer Crossair-Maschine vom Januar 2000 bei Nassenwil. Das BAZL hat die meisten der erlassenen Sicherheitsempfehlungen umgesetzt.

Die EU lehnt die Klage der Schweiz gegen die deutschen Beschränkungen der Anflüge auf den Flughafen Zürich ab. Die Landesregierung zieht den Entscheid an den Europäischen Gerichtshof weiter. Sie ist unverändert der Meinung, dass die deutsche Verordnung unverhältnismässig und diskriminierend ist.

Der Bundesrat wählt den Basler Bauingenieur Raymond Cron zum neuen Direktor des BAZL. Er wird seine Stelle im Frühling 2004 antreten.

Der Flughafen Zürich reicht das Gesuch ein für ein vorläufiges Betriebsreglement. Es fasst die provisorischen Änderungen der letzten Jahre zusammen und soll bis zum Abschluss der Mediation gültig sein.